



Schulberechtigung und Schulpflicht

Fragestellung

Kann eine Schülerin, ein Schüler im 2. Semester der 3. Sekundarschule eine Sprachschule in England besuchen, um sich auf den Übertritt ins Kurzzeitgymnasium vorzubereiten?

Rechtliche Grundlagen

Schulberechtigung und Schulpflicht (SchulG § 5)

¹ Jedes bildungsfähige Kind ist berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen.

² Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I.

³ Sie kann in einer öffentlich-rechtlichen oder anerkannten privaten Schule erfüllt werden. Die Erziehungsberechtigten haben den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.

Antwort

Die Schule in England entspricht nicht den im § 5 des Schulgesetzes vorgeschriebenen Schulen. Die Schulpflicht wird demzufolge nicht erfüllt. Die Schülerin, der Schüler darf die Sprachschule in England nicht während der Unterrichtszeit besuchen.
